

LW.P

Magazin

01/2019

Gründung



LÜDERS WARNEBOLDT
STEUERBERATUNG

LÜDERS
RECHTSANWÄLTE

N.TREUHAND
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

LÜDERS WARNEBOLDT
UNTERNEHMENSBERATUNG

Unternehmensgespräch

Ingo Dietterle, Business Angel und
mehrfacher Gründer



Steuern

Schneller raus aus der Krise –
Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen



LW.P Digital

Blockchain-Technologie – Basis für Unter-
nehmensbeteiligungen und -finanzierungen



Kunst & Kultur

Start-up-Accelerator "Hafven Smart City
Hub" des hannoverschen Kreativzentrums

EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

genießen Sie auch die Frühlingssonne, die sich immer öfter blicken lässt? Die Natur wacht langsam auf und es grünt und blüht überall. Alle Jahre wieder startet die Pflanzenwelt einen Neuanfang! So auch die vielen Gründer und Start-up-Zentren, von denen in den Medien oft zu lesen ist: Menschen haben neue Ideen und versuchen diese an den richtigen Mann oder die richtige Frau zu bringen.

Passend dazu stellen wir Ihnen auf den Seiten 2 und 3 den mehrfachen Gründer und Business Angel Ingo Dietterle vor – einer, der in mehr als 20 Projekte investiert hat und dabei lieber im Hintergrund bleibt.

Bestimmt haben Sie schon einmal etwas vom Kreativzentrum „Hafven“ gehört? Erfahren Sie im Interview mit Dörte Roloff, was eigentlich der „Hafven Smart City Hub“ ist, wo wir als Berater tätig sind (S. 14-15). Wir bei LW.P Lüders Warneboldt lassen uns gerne vom frischen Wind der Gründungen anstecken. Warum es ein besonderes Thema für uns ist, verrät Stefan Gemmeke auf Seite 16.

Erbstreitigkeiten vermeiden und Geld sparen – das geht am besten mit einem notariellen Testament. Dr. Otto Lüders, Notar a. D., zeigt Ihnen auf den Seiten 4 und 5 die Vorteile gegenüber einem privatwirtschaftlichen Testament auf.

Gute Nachrichten hat Oliver Warneboldt auf den Seiten 6 und 7 für Unternehmen, die sich beispielsweise in einem Insolvenz- oder Eigenverwaltungsverfahren mit Insolvenzplan befinden.

Immer wieder Neues bei der Steuer! Frank-Oliver Schulz schreibt auf Seite 8, was Sie beachten sollten, wenn Ihnen eine Inanspruchnahme aus Bürgschaften für Ihre GmbH droht oder Sie Gesellschafterdarlehen gewährt haben.

Interessieren Sie sich für alternative Kapitalbeschaffungs- bzw. Investitionsformen und Unternehmensbeteiligungen? Felix Strache beschreibt auf den Seiten 10 bis 11, warum die Blockchain-Technologie etwas für Sie sein könnte. Auch auf Seite 12 geht es um ein digitales Thema: Thilo Schütz weiß, wie mittelständische Unternehmen die jüngsten Entwicklungen am Digitalmarkt nutzen können, um ihre Geschäftsprozesse kostengünstig zu optimieren.

Um Sie auf dem Laufenden zu halten, führen wir regelmäßig Veranstaltungen für Sie durch. Lesen Sie auf Seite 9 von unserer neuen Reihe „LW.P Digital“. Außerdem haben wir erstmals an einem IT-Speed-Dating der Universität Hildesheim teilgenommen – mehr dazu auf Seite 17. Und zum zweiten Mal fand der Investoren-Dialog Pflege statt. Eine Zusammenfassung finden Sie auf Seite 18.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in die warme Jahreszeit und freuen uns, Sie auf unseren nächsten Veranstaltungen wiederzusehen.

Doch zunächst: Viel Vergnügen bei der Lektüre!



CENTIC
The Power of Quality and Management

„Ein Bäcker scheitert nie daran, Brötchen zu backen.“

Business Angel, mehrfacher Gründer, jemand, der gerne auch mal die verschlungenen Wege geht. Dennoch sagt Ingo Dietterle gleich zur Begrüßung, er sei „eigentlich nicht so interessant.“ Ein Unternehmersgespräch mit einem, der sich im Hintergrund wohler fühlt.

Wenn man Sie googelt, werden Sie oft als Business Angel geführt. Was ist das überhaupt?

I. Dietterle: Ich bin über den zweiten Bildungsweg zum Studium gekommen. Eigentlich bin ich gelernter Industriemechaniker. Das habe ich bei VW in Hannover mal gelernt, wollte aber nicht ans Band. Ich bin dann zur Fachhochschule gegangen und danach zu VW nach Wolfsburg, wo ich letztendlich elf Jahre war: Planung, Karosseriebau, Teamleiter für Qualität, anderthalb Jahre in China. Eine spannende Zeit! Aber das kann man nur machen, wenn man jung ist. Ansonsten sitzt man irgendwann Weihnachten alleine in Shanghai in einer Kneipe und fragt sich, was hier gerade falsch gelaufen ist.

Danach kam Centic?

I. Dietterle: Nach einer Abfindung bei VW, ja. Ich bin mit Marco Haase zusammengekommen, den ich schon kannte. Er hatte die Centic gegründet. Da war ich 13 Jahre tätig. Wir machen alles, was beim Auto mit Qualität zu

tu tun hat: Kann ein Auto überhaupt gebaut werden? Kann ich die Teile, die konstruiert werden, überhaupt effizient einfügen? All das, wo die Änderungen später viel Geld kosten. Wir sind bei VW zwar als A-Lieferant gelistet, bedienen aber eine sehr kleine Nische – da kann man nur eine bestimmte Größe erreichen oder viel Geld in die Hand nehmen und eine andere Nische erschließen.

Warum braucht VW dafür externe Dienstleister?

I. Dietterle: Autos zu bauen ist hochkomplex geworden. Ein Hersteller hat eine definierte Kernkompetenz und lagert den Rest aus. Natürlich gibt es auch Fachkompetenz im eigenen Haus, aber aus meiner Sicht gibt es fast mehr Leute, die meine Stundenzettel kontrollieren, als die, die wirklich genau wissen, was ich tue. Das ist ja auch sehr effizient. Aber nicht so gut für die Region, denn hier gibt es kaum Mittelstand. Ich war letztes in Baden-Württemberg auf einer Start-up-Veranstaltung, da ist das anders. Da gibt es viel Mittelstand, der sich in kleinen Unter-

nehmen einsetzen und einbringen kann, bei großen Unternehmen gibt es da oft keine Schnittstelle.

Ist das der Punkt, an dem Sie als Business Angel ansetzen?

I. Dietterle: Weil Autobauen immer das Gleiche ist und die Nische klein war, habe ich mir überlegt, meine Gewinne in andere Unternehmen zu investieren. Ich dachte mir: „Hilf du anderen auch mal einen Traum zu verwirklichen!“ So habe ich meine kleine Beteiligungsgesellschaft Taipan Investment gegründet, die seit fast 15 Jahren in über 20 Unternehmen investiert hat – auch mal in fremde Bereiche. Da suche ich mir dann meistens einen anderen Business Angel, der in dem Bereich Ahnung hat, und ziehe mit. Das ist die Strategie, die ich jetzt habe. Am Anfang probiert man ja vieles aus. Das ist nicht immer gut und man muss viel Lehrgeld bezahlen.

Das klingt alles nach einem Weg, den man auch hätte einfacher haben können.

I. Dietterle: Das Schulsystem kam mir

am Anfang nicht so entgegen. Da habe ich schon den längeren Weg gewählt. Heutzutage sehe ich manchmal Gründer, die Mitte 20 sind, auf renommierten Eliteschulen waren, drei Sprachen fließend sprechen. Da bin ich erstaunt. Ich habe nicht viele Talente, kann damit aber zufälligerweise ganz gut Geld verdienen.

Bei Centic war ja darüber hinaus auch immer das soziale Engagement wichtig.

I. Dietterle: Wir haben 1 % unseres Gewinns für Projekte gespendet, die mit Kindern zu tun haben, zum Beispiel das Kiran Kinderhaus in Nepal. Ich denke, das gehört dazu. Wenn man etwas bekommt, kann man auch etwas geben. Ich mache das privat genauso, ebenso mit der Taipan. Ich schreibe immer einen Weihnachtsbrief an meine Geschäftspartner und bitte sie, statt Geschenken zu spenden.

Mit Centic soll für Sie jetzt aber Schluss sein?

I. Dietterle: Seit Oktober letzten Jahres bin ich selbst wieder Gründer. Über den Business Angel Verband Deutschland habe ich meine Co-Founder kennengelernt, die vorhatten, ein Laserabstandsmessgerät (LIDAR) für die Automobilindustrie zu bauen. Damit kenne ich mich aus. Messtechnik ist meins! Ich wollte sowieso mal was anderes machen. Mein Professor hat damals gesagt: „Nach 10, 15 Jahren suchen Sie sich etwas Neues, damit der Geist wieder frei wird!“ Deshalb möchte ich die Centic in gute Hände verkaufen.

Wie weit ist die Gründung bis jetzt gediehen?

I. Dietterle: Wir haben eine AG gegründet und sind dabei, den 1D-Prototypen zu bauen. Ab August haben wir den 3D-Prototypen, den wir dem Kunden vorstellen werden. Wir sind im Gespräch mit den Autoherstellern. Das Interesse ist groß und ich bin ja auch bei Angelgate Mitglied, einem Business Angel Club aus der Schweiz. Sie investieren als Seed Invest. Den Rest werde ich selber beisteuern oder mein Geschäftspartner bei der Centic. Als gelernter Banker tickt er ein bisschen anders als ich. Wenn ich euphorisch werde, sagt er immer: „Guck dir mal die Zahlen an!“

Das ergänzt sich vermutlich ganz gut.

I. Dietterle: Man muss schauen, wer die eigenen Schwächen ergänzt. Es geht meistens schief, wenn ich ein Unternehmen mit jemandem gründe, der genau die gleichen Stärken und Schwächen hat.

Ich erzähle da gerne meine Bäcker-geschichte: Der Bäcker scheitert nie daran, Brötchen zu backen. Das kann er. Er scheitert daran, dass er den Laden an der falschen Stelle aufgemacht hat, dass er das falsche Personal eingestellt hat, dass er von Buchhaltung keine Ahnung hat, von Controlling noch nie was gehört hat, Marketing ist nicht ganz sein Steckenpferd, von Steuern hat er schon mal was gehört, weiß aber nicht genau, was er damit machen soll.

Für einen Unternehmer gibt es ganz viele Stolpersteine, er scheitert aber ganz selten an dem, was er kann.

Das Interview führte Jan Fischer.



INGO DIETTERLE

Ingo Dietterle, 45, ist Unternehmer, Business Angel und Mentor aus Hannover. Von der Hauptschule zog es ihn zu einer Industriemechanikerausbildung zum Maschinenbaumstudium in Hannover. Danach 11 Jahre für VW tätig, zuletzt in der Markenplanung. Seit 12 Jahren mit dem Ingenieurbüro Centic selbstständig. Seit Oktober 2018 Vorstandsvorsitzender der Hybrid Lidar Systems AG.

Gründer von fünf Unternehmen und als aktiver Business Angel in mehr als 20 Projekte investiert. Neben direkten Engagements seit Oktober 2017 auch im Rahmen eines Accelerators zu Digitalisierung von Agrartechnik (Smart Hectar) aktiv.



Besser ein notarielles Testament ...

Erbstreitigkeiten vermeiden und Geld sparen.

Grund von Erbstreitigkeiten ist häufig ein fehlendes oder nicht eindeutiges Testament.

1. Weshalb fehlt in vielen Fällen ein notarielles Testament?

Immer wieder ist zu hören, es sei so teuer, ein notarielles Testament zu errichten. Das ist nicht von der Hand zu weisen, kostet doch ein gemeinschaftliches Testament, beim Vorhandensein eines Vermögens von 500.000 €, gut und gerne 2.000 €. Hinzu kommen die Hinterlegungskosten in Höhe von rund 100 €.

Der zu Grunde zu legende Wert für ein Testament richtet sich bei einem gemeinschaftlichen Testament von Ehegatten nach dem gemeinsamen Vermögen abzüglich von Schulden, welche aber nur abziehbar sind bis zur Höhe der Hälfte des Vermögens (Beispiel: Vermögen 500.000 €, Schulden 300.000 €, Gebührenwert: 250.000 €).

2. Ist ein privatwirtschaftliches Testament günstiger?

Nein, denn einmal abgesehen von den möglichen Streitigkeiten, welche entstehen können, wenn kein Testament vorliegt oder wenn in einem privatschriftlichen Testament

ungenauere Regelungen enthalten sind, ist ein privatschriftliches Testament im Endeffekt mindestens genauso teuer. Es muss nämlich nach dem Tode des Erstversterbenden und abermals nach dem Tode des Letztversterbenden jeweils ein Erbschein beantragt werden. Ein Erbschein bzw. zwei Erbscheine kosten mindestens so viel wie ein notarielles Testament.

Dies sind Kosten, welche dann die Erben zu tragen haben, was aber in der Regel gar nicht gewollt ist.

3. Was spricht noch für ein notarielles Testament?

Bei größeren Vermögen ist es geradezu fahrlässig, die Erbfolge nicht durch ein notarielles Testament zu regeln und insbesondere sich im Vorfeld der Errichtung eines solchen Testamentes nicht steuerlich beraten zu lassen. Das gilt besonders, wenn zum Nachlass auch Betriebsvermögen gehört, welches möglicherweise erbschaftsteuerlich verschont sein kann. Eine falsche Formulierung, eine fehlende Formulierung, und die mögliche Verschonung ist dahin.

Auch die Frage der Aufteilung des Nachlasses unter erbschaftsteuerlichen Gesichtspunkten ist ein wesentlicher

Aspekt. Die Verbindung eines Testamentes mit einer Regelung über den Zugewinnausgleich zwischen Ehegatten oder ein sogenanntes horizontales Splitting des Nachlasses durch Übertragung auf die übernächste Generation und Einräumung eines Nießbrauchrechtes zugunsten der nächsten Generation sind wichtige Gestaltungsmöglichkeiten, um Erbschaftssteuern zu sparen.

Dafür ist es selbstverständlich wichtig, dass sowohl der Notar als auch der steuerliche Berater einen umfassenden Überblick über die Vermögensverhältnisse erhält, nicht nur um hinsichtlich der Aufteilung des Nachlasses zu beraten, sondern um auch die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

4. Wann kann ein Notar auch steuerlich beraten?

Ein Notar ist nur in beschränktem Umfang verpflichtet, eine steuerliche Beratung vorzunehmen. In der Regel verfügt er auch gar nicht über das ausreichende Wissen, um hier umfassend zu beraten.

Ist der Notar gleichzeitig steuerlich vorgebildet, zum Beispiel als Fachanwalt für Steuerrecht oder ist er gleichzeitig Steuerberater, wird er die steuerliche Beratung vornehmen können. Ist dies nicht der Fall, sollte in jedem Fall ein Steuerberater hinzugezogen werden, um eine optimale steuerliche Lösung zu finden.

5. Was passiert mit einem Testament im Erbfall?

Der Notar hinterlegt das Testament beim Amtsgericht. In der Regel ist es so, dass die Angehörigen mit der Sterbeurkunde zum Gericht gehen, den Tod mitteilen und auf diese Art und Weise ein Testaments-Eröffnungsverfahren eingeleitet wird.

Geschieht dies nicht, kommt es trotzdem zu einem Testaments-Eröffnungsverfahren. Denn die Tatsache der Errichtung des Testamentes teilt das Amtsgericht dem Geburtsstandesamt des Testierenden mit. Und in der Regel auch der Zentralkartei für Testamente in Berlin. Verstirbt der Testierende, egal wo auf der Welt, wird seine Todesbescheinigung (bei einem Versterben im Ausland über das Konsulat) seinem Geburtsstandesamt übermittelt.

Das Geburtsstandesamt weiß, dass ein Testament bei einem bestimmten Amtsgericht hinterlegt ist und teilt die Tatsache des Versterbens diesem Amtsgericht mit.

Bei einem gemeinsamen Testament wird das Original nach der Eröffnung des Erstversterbenden wieder in amtliche Verwahrung genommen und abermals eröffnet nach dem Tod des Letztversterbenden.

6. Wann ist ein Erbe legitimiert und handlungsfähig?

Mit einem mit dem Eröffnungsvermerk versehenen Testament ist der Erbe legitimiert. Er ist sofort in der Lage, für den Nachlass zu handeln. Ein Erbscheins-Erteilungsverfahren zieht sich bis zu einem halben Jahr und länger hin, u. a. wegen der Überlastung der Amtsgerichte. In dieser Zeit ist der Erbe bzw. sind die Erben weitestgehend handlungsunfähig. Im schlimmsten Fall ist der überlebende Ehegatte nicht einmal in der Lage, auf das Konto des Erblassers zuzugreifen, um so die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erbfall zu begleichen.

Fazit: Ein nach guter Beratung errichtetes Testament wird deshalb

- eine klare Erbregelung enthalten,
- Erbstreitigkeiten vermeiden,
- eine steuerlich optimale Lösung bieten,
- die Erben sofort in die Lage versetzen zu handeln.

Dr. Otto Lüders, Notar a. D.



i EXPERTENKONTAKT

Dr. Otto Lüders

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Notar a. D.

Telefon: +49 5132 8268-16
o.lueders@lueders-warneboldt.de

Schneller raus aus der Krise!

Unternehmen, die sich beispielsweise in einem Insolvenz- oder Eigenverwaltungsverfahren mit Insolvenzplan befinden, können aufatmen! Mit der im November 2018 erfolgten Zustimmung von Bundestag und Bundesrat zur Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen hat der jahrelange rechtliche Schwebезustand endlich ein Ende.

Hier von profitieren auch Unternehmen, die eine außergerichtliche Sanierung durchlaufen. Die neue Regelung bedeutet für zu sanierende, auf Fortführung gerichtete Unternehmen eine erhebliche steuerliche Entlastung! Mit ihr wird die Sanierung deutlich erleichtert und in vielen Fällen überhaupt erst möglich gemacht.

Was lange währt ...

Dabei ist die Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen im Grunde gar nicht neu. Bis Anfang 2017 war es den Finanzämtern auf Basis des sogenannten Sanierungserlasses ebenfalls möglich, Steuerbefreiungen für Schuldenerlasse durch Gläubiger zu gewähren, obwohl diese zu einer Erhöhung des Betriebsvermögens führten und damit eigentlich steuerpflichtig waren.

Der Bundesfinanzhof kippte diesen Sanierungserlass jedoch mit Entscheidung aus dem Jahr 2016, da ihm nach eigener Auffassung die Rechtsgrundlage für diesen fehlte. Zwar beschloss der Gesetzgeber daraufhin recht zügig eine gesetzliche Regelung, die allerdings erst nach Zustimmung der Europäischen Kommission und einem damit verbundenen weiteren deutschen Gesetzgebungsverfahren in Kraft treten durfte.

Positive Effekte auf mehreren Ebenen

Mit den verabschiedeten Änderungen ist die Möglichkeit, Sanierungsgewinne steuerfrei zu stellen, nun endlich rechtskräftig geworden. Positive Auswirkungen der Regelung finden sich vor allem im Bereich der Einkommensteuer (§ 3 a EStG), der Körperschaftsteuer (§ 8 Abs. 9 Satz 9 KStG) sowie der Gewerbesteuer (§ 7 b GewStG).

Durch die Neuregelungen werden Sanierungsgewinne, die durch Forderungsverzichte von Gläubigern z. B. innerhalb eines Insolvenz- oder Eigenverwaltungsverfahrens mit Insolvenzplan generiert werden, ausnahmslos steuerlich befreit. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, besteht für die Finanzämter kein Ermessensspielraum mehr.

Das Positive daran ist, dass die Unternehmen nicht länger mit Zahlungsverpflichtungen belastet werden dürfen, denen keine tatsächlichen Einnahmen gegenüberstehen.





i EXPERTENKONTAKT

Oliver Warneboldt

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Master of International Taxation, Fachberater für Unternehmensnachfolge (DSfV e.V.)

Telefon: +49 5132 8268-36
o.warneboldt@lueders-warneboldt.de

Gläubigerverzicht als Sanierungsgewinn künftig steuerfrei

Im Sinne des neugefassten § 3 a EStG zählen dazu Schuldenerlasse oder Schuldenverzichte, beispielsweise von Lieferanten oder Banken. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Schuldenerlass tatsächlich **zum Zwecke einer unternehmensbezogenen Sanierung** erfolgt.

Dies ist der Fall, wenn der Steuerpflichtige für den Zeitpunkt des Schuldenerlasses

- die Sanierungsbedürftigkeit und die Sanierungsfähigkeit des Unternehmens,
- die Sanierungseignung des betrieblich begründeten Schuldenerlasses
- und die Sanierungsabsicht der Gläubiger

nachgewiesen hat.

Auswirkung auf Gewerbesteuer

Freuen dürfen sich im Sanierungsprozess befindliche Unternehmen auch über den neu eingeführten § 7 b GewStG. Nach diesem sind die Regelungen des Einkommensteuergesetzes bei der Ermittlung des Gewerbeertrags entsprechend anwendbar.

Zuständig sind ausschließlich die Finanzämter

Das bisherige Zuständigkeitsgeflecht hat sich ebenfalls deutlich entzerrt. Fortan liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung der Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne ausschließlich beim Finanzamt. Dies gilt übrigens auch im Bereich der Gewerbesteuer, für deren Beurteilung vorher die Kommunen zuständig waren.

Altfälle bis 08.02.2017

Auf Antrag ist die Neuregelung auch in den Fällen anzuwenden, in denen ein Schuldenerlass vor dem 09.02.2017 erfolgte.

Oliver Warneboldt

Unsere Empfehlung:

Um die Bandbreite der Steuerbefreiungen von Sanierungsgewinnen nach den neuen Regelungen optimal ausschöpfen zu können, empfiehlt es sich, fachkundigen Rat einzuholen. Unsere Experten prüfen gern sämtliche Möglichkeiten, die sich im Sanierungsfall in diesem Zusammenhang für Ihr Unternehmen bieten.

Neu: Nachträgliche Anschaffungskosten bei Einzahlungen in die Kapitalrücklage

Droht eine Inanspruchnahme aus Bürgschaften für Ihre GmbH oder haben Sie Gesellschafterdarlehn gewährt? Es gilt Folgendes zu beachten:

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs führen Einzahlungen eines Gesellschafters in die Kapitalrücklage seiner GmbH zur Vermeidung einer Bürgschaftsinanspruchnahme zu nachträglichen Anschaffungskosten seiner Beteiligung.

Der Fall

Ein GmbH-Gesellschafter hatte eine Bürgschaft für Bankverbindlichkeiten der GmbH übernommen. Wegen der drohenden Inanspruchnahme aus der Bürgschaft leistete der Gesellschafter eine Zahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft. Dieses Geld wurde dann für die Tilgung der Bankverbindlichkeit verwendet. Im Anschluss wurden die Geschäftsanteile veräußert. Der Gesellschafter machte einen Verlust aus der Veräußerung seines Anteils geltend, den das Finanzamt jedoch nicht anerkannte.

Entscheidung des BFH

Seit der Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts führen Aufwendungen aus Bürgschaftsinanspruchnahmen nicht mehr zu den nachträglichen Anschaffungskosten. Es zählen nur noch

Aufwendungen, die nach handels- und bilanzsteuerrechtlichen Grundsätzen zu einer Einlage führen.

Folgen für die steuerliche Praxis

Der Umfang der zu berücksichtigenden nachträglichen Anschaffungskosten ist seit ein paar Jahren eingeschränkt. Die Einzahlung in eine Kapitalrücklage zählt dazu, jedoch nicht die Aufwendungen aus einer Bürgschaftsinanspruchnahme. Im Urteilsfall war der GmbH-Gesellschafter also gut beraten, die erste Variante zu wählen.

In Krisenzeiten gewährte und später ausgefallene Gesellschafterdarlehn können ebenfalls nicht mehr als nachträgliche Anschaffungskosten steuerlich anerkannt werden. Allerdings existiert eine Übergangsregelung für bis zum 26.09.2017 hingegebene Darlehn und Bürgschaften.

Vorsicht geboten ist bei einer solchen Gestaltung jedoch, wenn nicht alle Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligungsquote in die Rücklage einzahlen. Dann kann eine Schenkung vorliegen.

Tipp: Wenn auch ausgefallene Gesellschafterdarlehn nicht mehr steuerlich zu einem zu berücksichtigenden

gewerblichen Verlust führen können, ist dennoch eine Berücksichtigung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen möglich. Dieser Verlust kann bei mindestens zu 10 % an der GmbH beteiligten Gesellschaftern sogar mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden. Diesbezüglich hat sich die Finanzverwaltung jedoch noch nicht geäußert, sodass hier mit Widerstand gerechnet werden muss. Wir behalten die Entwicklung für Sie im Auge.

**Catia de Almeida,
Frank-Oliver Schulz**

Grundlagen zum Veräußerungsverlust

Nach § 17 EStG gehört der Veräußerungsgewinn/-verlust aus dem Verkauf eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Er errechnet sich unter Berücksichtigung des sogenannten Teileinkünfteverfahrens in Höhe von 60 % des Veräußerungsgewinns. Dieser wiederum errechnet sich aus dem Veräußerungspreis abzüglich der Veräußerungskosten sowie der Anschaffungskosten der Beteiligung.

Neue Veranstaltungsreihe „LW.P Digital“ gestartet

Kurzweilige Keynotes und Austausch zu den Herausforderungen der Digitalisierung für mittelständische Unternehmen im IT-, Arbeits- und Datenschutzrecht

Am 21. März 2019 fand der erste Termin der neuen Veranstaltungsreihe „LW.P Digital“ in unseren Räumen in der Hindenburgstraße in Hannover statt. In begrenzter Runde und entspannter Atmosphäre möchten wir bei diesen Veranstaltungen mit Ihnen über die rechtlichen Herausforderungen der Digitalisierung für mittelständische Betriebe ins Gespräch kommen. Los geht es mit fundierten Impulsen in Form von zehnminütigen Keynotes. Anschließend kommen die Referenten in einem lockeren Austausch in Gruppen mit den Gästen ins Gespräch.

Im Fokus: IT-Projekte, Arbeiten 4.0 und Datenschutz

Das Thema „Digitalisierung“ ist in aller Munde. Doch was bedeutet Digitalisierung eigentlich für kleine und mittelständische Unternehmen? Was sind konkret die rechtlichen Herausforderungen der Digitalisierung für sie? Diese Fragen beantworteten drei Experten aus dem IT-, Arbeits- und Datenschutzrecht in kurzweiligen Keynotes an diesem Abend.

Felix Strache, Rechtsanwalt für IT-Recht bei LW.P Lüders Warneboldt, gab Tipps, wie die Einführung von neuer Software und Hardware rechtlich abgesichert werden kann: Dos and Don'ts bei IT-Projekten zur Einführung neuer IT-Systeme, z. B. Dokumentenmanagement oder spezielle Softwarelösungen.

Leena Diestelhorst, Rechtsanwältin für Arbeitsrecht bei LW.P Lüders Warneboldt, ging in ihrer Keynote auf die Arbeit der Zukunft ein, auch Arbeiten 4.0 bzw. „New Work“ genannt: Flexibilisierung von Arbeitszeit und Arbeitsort (Homeoffice, mobiles Arbeiten) sowie die erforderlichen rechtlichen Regelungen in Arbeitsverträgen und die technischen Voraussetzungen und Anforderungen an die Arbeitsplätze von morgen.

Als Referenten konnten wir Thomas Althammer gewinnen. Althammer ist externer Datenschutzbeauftragter und Geschäftsführer bei Althammer & Kill – einem spezialisierten Unternehmen für Datenschutz, IT-Sicherheit und Compliance in Hannover. Er erklärte, wie viel Datenschutz angemessen ist und welche pragmatischen Schritte sinnvoll und notwendig sind, um Compliance-Vorgaben im Unternehmen gerecht zu werden. „New Work-Konzepte stellen uns dabei vor einige Herausforderungen!“, so Althammer.



Ein voller Erfolg

Nach den Keynotes nutzten die rund 40 Gäste die Gelegenheit, in drei Gruppen mit den Referenten vertieft ins Gespräch zu kommen. Fazit von Herrn Althammer: „Kompliment an die Veranstaltung: Der Abend war kurzweilig und durch das gewählte Format kamen wir in den Gesprächen schnell zum Kern der Diskussion.“

„LW.P Digital“ findet das nächste Mal am 14. November 2019 statt.

Weitere Informationen:

<https://www.althammer-kill.de/home/>

<https://it-recht.lueders-warneboldt.de/>

<https://arbeitsrecht.lueders-warneboldt.de/>

Hanna Gebhard

Die Blockchain-Technologie

Basis für Unternehmensbeteiligungen und -finanzierungen

Die Blockchain-Technologie ist vor allem durch digitale Währungen, sogenannte Kryptowährungen wie „Bitcoin“, „Ether“ und auch „Litecoin“, bekannt geworden. Mittlerweile gibt es mehr als 2 000 digitale Währungen, die überwiegend auf der Blockchain-Technologie basieren. Kryptowährungen waren das Hauptanwendungsgebiet für diese neue Technologie, die eigens hierfür geschaffen wurde. Blockchain ist eine praktisch unverfälschbare und dezentral gespeicherte Liste von miteinander verketteten Datensätzen („Blöcke“), die zunehmend weitere Anwendungsgebiete erobert. In der weiteren praktischen Anwendung wird die Blockchain-Technologie die Rolle einer neuen Schlüsseltechnologie jedoch erst noch unter Beweis stellen müssen.

Rechts- und fälschungssicher

Ein hohes Potential für zukünftige Blockchain-Anwendungen bieten Transaktionen, die rechts- und fälschungssicher sein müssen (z. B. Übertragungen von Grundstücken oder Gesellschaftsanteilen) oder der Nachweis der Rechtsinhaberschaft wie z. B. das Eigentum an Immobilien durch Grundbücher oder geistiges Eigentum (Urheberrechte, Patente, Marken).

Smart Contracts statt Grundbuchamt

Banken, Ämter & Co: Wo bislang Dritte als „Mittler“ erforderlich sind, kann die Blockchain mehr und mehr deren Aufgaben übernehmen. Dies geht mittlerweile sogar bis zu rein softwarebasiert geschlossenen Verträgen, sogenannte „Smart Contracts“, welche die Vereinbarungen weitgehend selbst vollziehen.

Neues Geschäftsmodell: Blockchain zur Unternehmensbeteiligung und -finanzierung

Immer mehr Start-ups machen Unternehmensbeteiligungen und -finanzierungen auf Basis der Blockchain-Technologie zum Gegenstand ihres Geschäftsmodells: Sie schaffen digitale Plattformen für verschiedene Formen der Unternehmensbeteiligung – insbesondere an Start-ups in der Rechtsform einer GmbH. Möglich sind reine Finanzbeteiligungen, echte Gesellschaftsbeteiligungen oder die in Deutschland völlig neuen digitalen Beteiligungen in Form sogenannter „Equity Tokens“ (auch „Security Tokens“ genannt).

Praxisbeispiel: Die Plattform „Neufund“

Die Liste solcher Anbieter wird mittlerweile auch in Deutschland stetig länger. Zu nennen sind hierbei insbesondere die Plattformen der in Berlin ansässigen Companisto GmbH sowie der Fifth Force GmbH „Neufund“. Über die Neufund-Plattform hat die Fifth Force GmbH zur eigenen Kapitalbeschaffung Ende 2018/Anfang 2019 das erste sogenannte ETO („Equity Token Offering“) in Deutschland erfolgreich durchgeführt, um nachzuweisen, dass virtuelle Gesellschaftsbeteiligungen auf Basis der Blockchain realisierbar sind.

Vorteile für Privatinvestoren

Diesen Geschäftsmodellen ist gemeinsam, dass der gesamte Investmentprozess weitgehend online in rechtssichere Form über Smart Contracts auf Blockchain-Basis abgewickelt werden kann. Dadurch soll es vor allem kleinen Privatinvestoren ermöglicht werden, sich auf einfachem und sicherem Weg mit überschaubaren Geldbeträgen an Start-ups oder Wachstumsunternehmen zu beteiligen.

Vorteile für kapitalsuchende Unternehmen

Für kapitalsuchende Unternehmen liegt der Vorteil darin, dass die Plattformen über einen einheitlich und rechts-sicher ausgestalteten Prozess onlinegestützt eine Vielzahl von potentiellen Klein- und Großinvestoren erreichen. Durch entsprechende Ausgestaltung der Gesellschafter-rechte (Stimm-, Auskunfts-, und Gewinnbeteiligungsrechte etc.) wird eine effektive Organisation und Verwaltung der Gesellschaft sichergestellt.

Auch für Blockchain gilt das Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Finanz- und Gesellschaftsbeteiligungen auf Basis der Blockchain-Technologie unterliegen gesetzlichen Regularien, die bei der Auswahl eines Plattform-Anbieters und Beteiligungsmodells beachtet werden müssen. Je nach Beteiligungsmodell muss der Emittent z. B. einen Vermögens-anlagen- oder Wertpapierprospekt erstellen.

Felix Strache



Interessieren Sie sich für alternative Kapitalbeschaffungs- bzw. Investitions-formen und Unternehmensbeteiligungen auf Basis der Blockchain-Technologie?

Sprechen Sie uns hierzu gerne an! Wir stellen Ihnen die rechtlichen Rahmenbedingungen verschiedener Angebote und Modelle vor. Zudem analysieren wir für Sie auch gerne neue Anlage- und Beteiligungsmodelle.



i EXPERTENKONTAKT

Felix Strache
Rechtsanwalt
Data Protection Risk Manager

Telefon: +49 511 543589-21
f.strache@lueders-warneboldt.de

Prozesse, Prozesse, Prozesse

Erfahren Sie hier, wie Ihr Unternehmen durch aktives Geschäftsprozessmanagement erfolgreich auf Veränderungen am (digitalen) Markt reagieren kann!

Um es vorwegzunehmen: In diesem Artikel geht es nicht um die Klärung gerichtlicher Verfahren – dafür sind die Kollegen aus der Rechtsabteilung zuständig – sondern um das Managen von Geschäftsprozessen. Die jüngsten Entwicklungen am Digitalmarkt bieten insbesondere für mittelständische Unternehmen neue und preiswerte Möglichkeiten, Geschäftsprozesse zu optimieren oder gar völlig neu zu gestalten, um so mehr Kundennutzen und neue Ertragslogiken zu generieren.

Zunächst: Was ist eigentlich ein Geschäftsprozess?

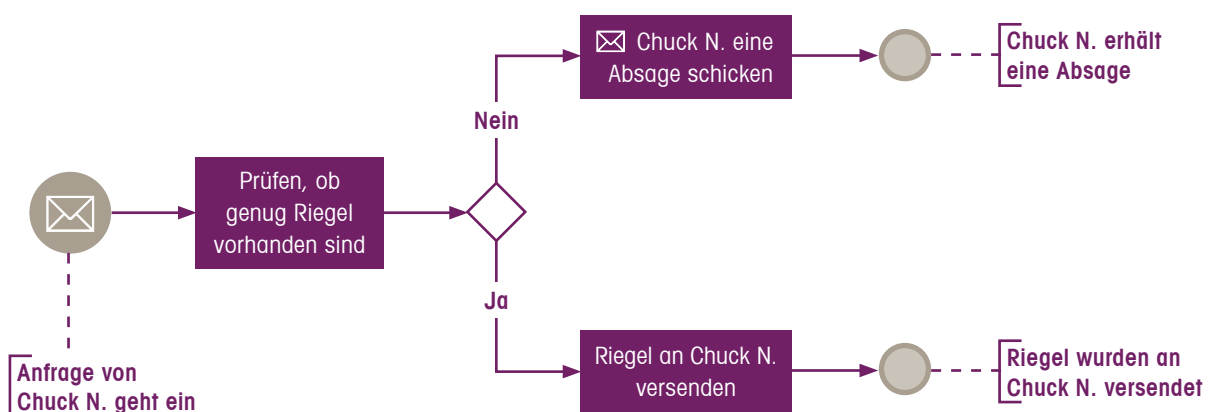
Die grundsätzliche Frage, was ein Geschäftsprozess ist, lässt sich nur schwer beantworten, da es keine allgemeingültige wissenschaftliche Definition gibt. Allerdings weist fast jeder Geschäftsprozess die folgenden Merkmale auf.

- Ein Geschäftsprozess besteht aus einer Reihe von in sich abgeschlossenen Handlungen,
- er erstreckt sich häufig über mehrere Abteilungen, Niederlassungen oder sogar Firmen hinweg,
- wobei er stets zielgerichtet abläuft und
- einen Wert für einen (internen o. externen) Kunden darstellt.

Beispiel Power Bar GmbH

Ein einfaches Beispiel verdeutlicht die genannten Punkte auf praktische Art: Kunde Chuck N. bestellt bei der Power Bar GmbH 15 Proteinriegel. Anschließend wird geprüft, ob die Riegel vorrätig sind. Sind genug Proteinriegel vorhanden, werden diese an Chuck N. versendet. Ist das Lager leer, erhält Chuck N. eine Absage. Will man den Beispiel-Prozess noch anschaulicher abbilden, hilft ein Geschäftsprozessdiagramm:

Einfaches Prozessdiagramm für den Bestellprozess der Power Bar GmbH





i EXPERTENKONTAKT

Thilo Schütz

Master of Science (Unternehmensentwicklung, Certified Process Management Expert (OCEB2-F), Consultant Digital Transformation
 Telefon: +49 511 543589-24
 t.schuetz@lueders-warneboldt.de

Jede der im Prozess dargestellten Handlungen (Prüfen, Riegel versenden oder Absage schicken) stellt eine für sich abgeschlossene Aktivität dar, die Teil des Gesamtbestellprozesses ist. Der Prozess kann sich über mehrere Abteilungen erstrecken (z. B. Vertrieb und Lager) und läuft mit dem Ziel ab, dem Kunden seine bestellten Riegel zukommen zu lassen oder eine Absage zu übermitteln. Ein Wert wird für Chuck N. generiert, wenn er seine Bestellung (die Proteinriegel) erhält. Entsprechend sollte der Prozess so gesteuert/optimiert werden, dass möglichst selten der Fall eintritt, dass Kunden eine Absage erhalten. Womit man beim Geschäftsprozessmanagement ist!

Wozu Geschäftsprozessmanagement?

Geschäftsprozessmanagement dient der Erfassung, Steuerung, Integration (Implementierung in der Organisation) und Verbesserung von Geschäftsprozessen in einem Unternehmen. In diesem Kontext wird das Unternehmen als ein System vernetzter Prozesse betrachtet. Oberstes Ziel des Geschäftsprozessmanagements: die eigenen Produkte und Dienstleistungen stetig verbessern und so den Kundennutzen erhöhen. Wie kann ein Unternehmen das erreichen? Alle Geschäftsprozesse müssen systematisch (weiter-)entwickelt und überwacht werden. Im Fall der Power Bar GmbH könnte beispielsweise ein Subprozess eingeführt werden, der sicherstellt, dass stets ein Mindestvorrat aller angebotenen Proteinriegel vorhanden ist.

Und was hat das Ganze jetzt mit Digitalisierung zu tun?

So weit, so simpel. Aber nun stellt sich die Frage, was Geschäftsprozessmanagement mit IT und Digitalisierung zu tun hat. Im Prinzip nichts. Geschäftsprozessmanagement kann auch rein analog ablaufen und einen Mehrwert für ein Unternehmen bieten. Allerdings gibt es heute nahezu kein Unternehmen mehr, das nicht in der einen oder anderen Weise IT im Rahmen seiner Geschäftsprozesse nutzt – und das zu Recht. Die Digitalisierung eines Unternehmens – und damit seiner Prozesse – bringt weit mehr Chancen mit sich, als sie Risiken birgt, und ist schlussendlich ein Markterfordernis.

Holen Sie das Optimum raus!

Wir beraten Sie bei der Definition Ihrer Prozessziele und zeigen Optimierungspotenziale auf. Gerne identifizieren wir zusammen mit Ihnen die ideale Software zur Unterstützung Ihrer Geschäftsprozesse – auf Augenhöhe und ohne Fachchinesisch. Sprechen Sie uns einfach an.

Thilo Schütz

Aus der grauen Burg in die Welt

Im hannoverschen Kreativzentrum „Hafven“ geht der Start-up-Accelerator „Hafven Smart City Hub“ in die dritte Runde – es geht um nichts weniger, als die Welt zu verändern. Wenigstens ein bisschen.



Die Gründungsgeschichte beginnt mit einem Understatement: „Die WG-Küche war einfach zu klein geworden“, sagt Dörte Roloff, Lead Start-up Coach des „Hafven Smart City Hub“.

Durch die großen Fenster des Cafés im Kreativzentrum „Hafven“ ist ein offener Innenhof sichtbar, um den herum sich Werkstätten, Coworking-Spaces und Meetingräume gruppieren. Was einmal eine zu kleine WG-Küche war, ist nun ein Gebäude in der hannoverschen Nordstadt, das mit seiner Sichtbetonkonstruktion von außen wie eine Trutzburg wirkt. „Autistisch“ nannte der verantwortliche Architekt Marius Mensing den Bau einmal, der innen aber wegen der großen Fenster und den minimalistisch eingerichteten,

großen Flächen Offenheit ausstrahlt. Von der WG-Küche bis zum mit dem Niedersächsischen Staatspreis für Architektur ausgezeichneten 2200 qm großen Gebäude war es ein weiter Weg. Der Coworking-Space „Edelstall“ fusionierte mit der offenen Werkstatt „Die Werke“. Jürgen Pleiteit, der mit der Softwarefirma „4com“ zu Geld kam und Mitglied im Team von „Die Werke“ war, finanzierte den Bau an der Kopernikusstraße, der sich seit der Eröffnung 2016 zu einer festen Größe bei Start-ups, Freelancern und auch Konzernen der Stadt gemausert hat.

1300 Mitglieder zählt die Gemeinschaft mittlerweile, neben Büroplätzen und Internet gibt es einen hauseigenen Carsharing-Service, Werkstätten, in denen zwischen Holzbearbeitung und 3D-Druck alles selbst gemacht werden kann, Treffpunkte

und eine ganze Armada aus Vernetzungs- und Workshop-Angeboten.

„Wir sind hier immer work in progress“

„Wir sind hier immer work in progress“, fasst Dörte Roloff den Geist des „Hafven“ zusammen. Dass ein solches Kreativbiotop ein idealer Nährboden für Start-ups ist, ist fast selbstverständlich. Seit April 2018 gibt es dafür ein eigenes Förderungs- und Coachingprogramm: Den „Hafven Smart City Hub“. Start-ups können sich bewerben, jeweils drei bis fünf Gründer(-unternehmen) erhalten für sechs Monate Zugang zu allen Einrichtungen des „Hafven“, dazu gibt es Vernetzungsprogramme sowie intensives Mentoring durch Experten und Coaching in verschiedenen Bereichen. LW.P Lüders Warneboldt beispielsweise unterstützt die Start-ups mit Workshops

und Mentoring in Fragen wie Datenschutz und Gesellschaftsrecht.

Das Programm geht mittlerweile in die dritte Runde, acht Start-ups haben es bereits absolviert, drei weitere stehen in den Startlöchern. „Wir sind eines der acht geförderten Start-up-Zentren in Niedersachsen“, sagt Roloff. 30 % der Finanzierung kommen dabei vom Land Niedersachsen, der Rest von Partnern aus der Wirtschaft. Die Partner seien dabei zwar in den Auswahlprozess mit eingebunden – es ginge aber nicht darum, Produkte für die Partner zu entwickeln. „Smart City Hub ist ein unabhängiger Accelerator“, sagt Roloff, „die Motivation der Partner ist sehr unterschiedlich. Die einen wollen von den Start-ups lernen, neue Lösungen zu entwickeln. Auf der anderen Seite ist es auch eine Art Scouting.“

Die Produkte, die im Smart City Hub heranwachsen, sind dabei ebenso unterschiedlich. Ein Beispiel: 12Booked hat einen Chatbot für den Facebook-Messenger entwickelt, der automatisch Termine vergibt – und der auch innerhalb des „Hafven“ im Einsatz ist und die Raumvergabe steuert.

Raus in die Welt

„Erst mal machen, dann feinjustieren“ ist auch so ein Mottosatz, den Roloff benutzt, um den Geist des „Hafven“ zu beschreiben. „Uns ist nicht wichtig, dass die Start-ups im Verlauf des Programms den perfekten Businessplan schreiben“, sagt Roloff, „Wir wollen, dass die Idee schnell greifbar wird. Wir wollen, dass die Start-ups möglichst schnell Prototypen anfertigen, schnell rausgehen und antesten, ob es da draußen wirklich den Markt gibt.“



Es ist wichtig, dass die Idee nicht nur auf dem Papier weiterentwickelt wird.“

Was bei dem Programm nicht zählt, ist der Erfolg um jeden Preis – es geht eher darum, den Weg ein wenig klarer zu machen. „Manche Start-ups merken auf dem Weg und durch das Feedback, dass sie nicht in der Lage sind, die Idee, die sie im Kopf haben, alleine umzusetzen oder dass die persönlichen Rahmenbedingungen nicht stimmen. Aber das ist ja auch ein Ergebnis.“

So ist die große, graue Burg – und in ihr der „Smart City Hub“ – nicht unbedingt ein Ort, an dem Kreativität direkt wieder in die Wirtschaft gespeist wird. Sondern ein sicherer Raum, in dem die Kreativität erst einmal atmen kann. Und sich in Ruhe überlegen kann, wie es dann weitergeht – auf eine Art also immer noch eine WG-Küche, in der Ideen einfach mal gesponnen werden. Nur eben etwas größer und besser ausgestattet.

„Es ist eine Spielfläche, ein Ausprobiererraum, den wir hier zu Verfügung stellen“, sagt Roloff. Und im besten Fall geht es dann vom Spielplatz daran, die große, weite Welt wenigstens ein bisschen zu verändern.

Jan Fischer



Gründung und Expansion – für LW.P ein besonderes Thema

Die Gründung und Expansion von Unternehmen ist für LW.P Lüders Warneboldt nicht nur ein Leistungsbereich, in dem Mandanten gewonnen und möglichst lange hochwertig und interdisziplinär beraten werden. Für uns ist dieser Bereich viel mehr: Es geht um Inspiration und Zukunft und auch um Zeitgeist und Innovation.

Die Beratung und Förderung von Start-ups hat sich in den letzten Jahren bei LW.P Lüders Warneboldt rasant entwickelt. Vor einigen Jahren haben wir nur selten Gründer bei ihrer Unternehmensgründung beraten. Häufiger galt es, bestehende Unternehmen in ihrer zweiten Unternehmensphase und bei ihrer Expansion zu unterstützen.

Heute ist uns die Begleitung von Start-ups ein echtes Anliegen geworden. Wir coachen und begleiten Gründer im „Hafven“ in Hannover (siehe Artikel von Jan Fischer zum „Hafven“ auf den vorigen beiden Seiten), wir sind Kooperationspartner des „SNIC Life Science Accelerator“ in Göttingen und führen Gründungscoachings für viele interessante und innovative Gründungsvorhaben durch.

Begeisternd und inspirierend

Bei all diesen Aktivitäten stellen wir immer wieder fest, wie spannend, vielfältig und für uns selber belebend die Start-up-Szene ist. Wir beraten und coachen hochwissenschaftliche Ausgründungen aus Universitäten und renommierten Forschungszentren sowie genauso innovative und zum Teil außergewöhnliche Ideen von



i EXPERTENKONTAKT

Stefan Gemmeke
Dipl.-Kfm.
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Telefon: +49 511 543589-36
s.gemmeke@ntreuhand.de

Gründern, die noch nicht genau wissen, wie ihr Unternehmen eigentlich aussehen soll. Bei allen Gründern, mit denen wir zusammenarbeiten, ist immer diese besondere Begeisterung für ihr Vorhaben und ihre Lust an Entwicklung zu spüren. Dies inspiriert uns bei unserer Arbeit auch für andere, etablierte Mandanten.

Darüber hinaus begleiten wir auch viele Unternehmen und Existenzgründer, die wir bereits in ihrer Anfangsphase gecoacht haben, auf dem Weg zu einem erwachsenen Unternehmen und zu weiterer Expansion. Hierbei gibt es beeindruckende Unternehmernessen, die wir hautnah als Berater miterleben. Die Beratung dieser Unternehmer und Unternehmen ist vielschichtig und spannend und auch für uns immer wieder eine besondere Herausforderung.

Eines ist uns hierbei immer klarer geworden: Unsere Gesellschaft und unsere Volkswirtschaft brauchen genau diese Gründer und diese Innovationskraft, damit wir auch in Zukunft weiterhin in Zufriedenheit und Wohlstand leben können. Unsere Begeisterung für Start-ups wird auch uns in Zukunft weiter beleben und unsere Arbeit bereichern.

Stefan Gemmeke

IT-Speed-Dating der Uni Hildesheim

Studenten der IT-Fächer treffen potentielle Arbeitgeber

Am 29. Januar 2019 haben wir zum ersten Mal beim IT-Speed-Dating der Universität Hildesheim teilgenommen. Unser Ziel: eine geeignete Praktikantin oder einen geeigneten Praktikanten für den Bereich „Mas-sendatenanalyse“ finden. Denn auch wir stellen uns der Herausforderung der Digitalisierung unserer Geschäftsprozesse.

Wie läuft ein IT-Speed-Dating ab?

Aus einem Speed-Dating kann Liebe werden. Oder ein Praktikum. Das Prinzip ist ähnlich: In wenigen Minuten gilt

es herauszufinden, ob man der richtige Praktikant bzw. der potentielle Arbeitgeber ist. 40 Studierende trafen auf 36 Unternehmen. Im Vorfeld wurden die Praktikumsangebote im Intranet der Uni veröffentlicht. Die Studierenden hatten ein Kurzprofil vorbereitet. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Stefan Gemmeke sowie die Personalmanagerin Katrin Labs-Schmidt führten in vier Stunden insgesamt 40 Kurzinterviews mit IT-Studenten.

Fazit: „Im Nachgang haben wir vier interessierte Studierende zu ausführlichen Vorstellungsgesprächen zu uns eingeladen und konnten sogar einen Praktikumsvertrag schließen“, sagt Stefan Gemmeke. „Gerade in

Zeiten von Fachkräftemangel sehen wir dies als gute Möglichkeit, um engagierte Nachwuchskräfte für unser Unternehmen zu finden.“

LW.P Lüders Warneboldt unterstützt seit 2018 als Partnerunternehmen der Uni Hildesheim die Studiengänge Wirtschaftsinformatik, Informationsmanagement und Informationstechnologie.

Hanna Gebhard



Rückblick: Investoren-Dialog Pflege

Die Zukunft der Pflegebranche – Aktuelle Entwicklungen und Trends

Am 20. Februar 2019 fand der zweite Investoren-Dialog Pflege in den Räumen der Hypo-Vereinsbank Hannover statt. LW.P Lüders Warneboldt, die HVB, CAR€ Invest und der Wirtschaftsrat luden zu einem Fachaustausch zu den topaktuellen Themen Pflegepolitik, Fachkräfte und Digitalisierung ein. Fast 100 Unternehmer sowie Vertreter von Wirtschaft und Politik waren der diesjährigen Einladung gefolgt.

Dr. Roy Kühne (links im unteren Bild), Mitglied des Bundestages und im Ausschuss für Gesundheit, forderte in seinem Impulsvortrag zu einem zukunftsgerichteten Dialog der Branche mit der Politik auf: Welche Impulse kann die Pflegewirtschaft der Politik mitgeben?



Anschließend stellte Jörg Rommerskirchen (rechts im unteren Bild) SMART Care Control der Hermann Bock GmbH aus Verl vor. Am Beispiel dieses individuellen, sensorgestützten Bewohner-Monitorings ging er auf die fortschreitende Digitalisierung in der Branche ein.

Im dritten Impulsvortrag stellte Prof. Dr. Gerald Lux (2. von links im oberen Bild) von der Universität Duisburg-Essen



und der FOM Hochschule für Oekonomie & Management gGmbH, Essen, die Frage: „Pflegen kann jeder?“ Gleichzeitig stellte er Alternativen einer leistungsgerechten Finanzierung der Pflege in Deutschland vor.

Diese spannenden Impulsvorträge boten die Basis für eine sich anschließende lebhafteste Podiumsdiskussion. Neben den Referenten war Herr Marcus Mollik (links im oberen Bild) von der WH Care Holding GmbH in Garbsen Teilnehmer auf den roten Sofas. Oliver Warneboldt (LW.P Lüders Warneboldt) und Iljana Raute (HVB) moderierten das hochkarätig besetzte Podium. Nicht nur die Frage, was uns Pflege als Gesellschaft in Deutschland wert ist, führte zu einer angelegten und kontroversen Diskussion, die anschließend am Buffet weitergeführt wurde.

Am Ende waren durchweg positive Stimmen wie „Aus der Praxis für die Praxis!“ oder „Mit viel Platz für gute Gespräche mit Entscheidern aus der Branche!“ zu hören. Wir freuen uns bereits heute auf den nächsten Investoren-Dialog Pflege in 2020.

Katrin Labs-Schmidt

NEU AN BORD

Betül Gencer
Rechtsanwältin,
Lüders Rechtsanwälte

Julia Mackenstein
Steuerberaterin,
Lüders Warneboldt Steuerberatung

Dennis Klatt
Controller,
Lüders Warneboldt Steuerberatung

Merle Marei Ebeling
Sekretärin,
Lüders Rechtsanwälte

Joanna Wiegand
Auszubildende zur Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellten,
Lüders Rechtsanwälte

Catia de Almeida
Praktikantin,
Lüders Warneboldt Steuerberatung

JUBILÄEN

Hauke Hagena
Rechtsanwalt, 10 Jahre,
Lüders Rechtsanwälte

Simone Seffers
Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte, 10 Jahre,
Lüders Rechtsanwälte

Jana Wenzel
Diplom-Kauffrau, Steuerberatungsassistentin, 10 Jahre,
Lüders Warneboldt Steuerberatung

QUALIFIZIERUNGEN

Kerstin Baxmann
geprüfte Bilanzbuchhalterin (IHK),
Lüders Warneboldt Steuerberatung

Thomas Füllkrug
Steuerfachwirt,
Lüders Warneboldt Steuerberatung

Termine

BRENNPUNKT UMSATZSTEUER

Folgende Vorträge erwarten Sie:

1. Kurz & bündig: "Update Umsatzsteuer"
2. Umsatzsteuer – ein (steuerstrafrechtliches) Minenfeld
3. Aktuelle Entwicklungen und Fallstricke aus Sicht der Finanzbehörde

Datum:

16. Mai 2019, 17:30 Uhr

Ort:

LW.P Lüders Warneboldt
Hindenburgstraße 37, Hannover

ALTENHEIM EXPO 2019

Fachkongress, Unternehmensberatung
in der Pflegebranche

Der Vortrag "Bei Vergütungsverhandlungen fundiert kalkulieren und argumentieren" mit den Referenten Dipl.-Oec. Oliver Warneboldt und Rechtsanwalt Jan Arne Killmer findet am 25. Juni 2019 um 14:05 Uhr statt.

Datum:

25./26. Juni 2019

Ort:

Hotel Estrel, Berlin

Weitere Informationen finden Sie auf
www.lueders-warneboldt.de/veranstaltungen

IMPRESSUM

Herausgeber:

LW.P Lüders Warneboldt

LÜDERS WARNEBOLDT

STEUERBERATUNG

LÜDERS

RECHTSANWÄLTE

N.TREUHAND

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

LÜDERS WARNEBOLDT

UNTERNEHMENSBERATUNG

Kontakt:

LW.P Lüders Warneboldt

Zum Blauen See 5, 31275 Lehrte

+49 5132 8268-0

Hindenburgstraße 37, 30175 Hannover

+49 511 543589-0

info@lueders-warneboldt.de

www.lueders-warneboldt.de

Redaktion:

Dr. Benjamin Lüders, Hindenburgstraße 37, 30175 Hannover

Gestaltung:

anneandrea. Markenschärfung & Design, www.anneandrea.de

Satz:

RpunktMEDIA GmbH, www.rpunkt.de

Lektorat:

Joachim Grutzeck, www.wortprinz.de

Druck:

Quensen Druck+Verlag GmbH, Utermöhlestraße 9, 31135 Hildesheim

Fotos:

Nordstadtlicht (S. 14), Sascha Wolter (S. 15), FOKUSPOKUS MEDIA, Wirtschaftsrat Niedersachsen (S. 18), www.istockphoto.com

Das LW.P-Magazin ist ein Service für Mandanten, Geschäftspartner und Freunde von LW.P Lüders Warneboldt. Der Nachdruck und elektronische Vervielfältigung des Inhalts, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Herausgeber gestattet. Anreden und Berufsbezeichnungen werden in dieser Zeitung neutral gehalten. Wir verzichten für den Lesekomfort auf die ausdrückliche Bezeichnung der weiblichen oder männlichen Form. Selbstverständlich sind sowohl die weiblichen als auch die männlichen Vertreter der angesprochenen Gruppen gemeint.

Erscheinungsweise: Dreimal pro Jahr

Haftungsausschluss: Alle Inhalte im LW.P-Magazin wurden von Fachleuten sorgfältig erstellt und nach journalistischen Kriterien aufbereitet. Eine Garantie für die Richtigkeit sowie eine Haftung können nicht übernommen werden. Das LW.P-Magazin beinhaltet keine individuelle Rechts- oder Steuerberatung.

© 2019

